

Finanzordnung

gültig ab 01. Mai 2014

§ 1 Grundsätze

1. Die Finanzordnung gemäß § 7 der Satzung steht rechtlich im Rang unter der Satzung des TCC e.V. (sog. nachrangige Norm zweiten Ranges). Sie regelt das Vereinsleben im Hinblick auf die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereines und enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft.
2. Die Mittel des TCC e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Überwachung der Finanzordnung obliegt dem Schatzmeister sowie den von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern lt. Satzung.
4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens des TCC e.V. obliegt dem Vorstand.
5. Auszahlungen und Überweisungen erfolgen nur mit zwei Unterschriften des Vorstandes.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im TCC e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

2. Der **Jahresbeitrag** beträgt:

* ab 19 Jahre	150,00 EURO
* 15 bis 18 Jahre	90,00 EURO
* bis 14 Jahre	45,00 EURO

Der Stichtag der Berechnung ist dabei der 31.12. des Beitragsjahres, d.h. wer im Beitragsjahr z.B. 15 Jahre alt wird, muss 90,00 EURO Beitrag bezahlen.

3. Bei Beginn der Mitgliedschaft wird der Beitrag des ersten Jahres anteilmäßig berechnet. Ein angefangener Monat wird dabei als voller Monat gerechnet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge und Gebühren.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Lastschrift zum 30. November des Vorjahres eingezogen. Alternativ kann eine Einzahlung des Mitgliedsbeitrages als **einmaliger Jahresbeitrag auf das Vereinskonto spätestens zu o.g Zahlungstermin erfolgen**. Dabei ist als Verwendungszweck mindestens der Name und der Hinweis Jahresbeitrag einzutragen.

§ 3 Bankverbindung

1. Die Bankverbindung des TCC e.V. lautet folgendermaßen:

Tauchclub Cottbus e.V.
Sparkasse Spree-Neiße
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE27 1805 0000 3206 1006 90
Gläubiger-ID: DE86TCC00001124300

§ 4 Ratenzahlung und Mahngebühren

1. Eine Ratenzahlung der Beiträge und Gebühren ist nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, unter der Voraussetzung einer erteilten Einzugsermächtigung, möglich. Der Beschluss dazu wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung gefasst.
2. Bei einer schriftlichen Mahnung zur ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge und Gebühren oder erfolgter Rücklastschrift wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EURO erhoben.

§ 5 Prüfung und Entlastung des Vorstandes

1. Der Hauptversammlung wird der Kassenbericht des vergangenen Jahres vorgelegt.
2. Die Kassenprüfer müssen mind. einmal jährlich eine Kassenprüfung, vorzugsweise kurz vor der Hauptversammlung, vornehmen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Die Mitgliederversammlung erteilt nach Prüfung und Klärung des Jahresabschlusses dem Vorstand die Entlastung durch Beschluss.

§ 6 Umlagen und Gebühren

1. Zur Deckung bestimmter Unkosten wird der Vorstand ermächtigt Gebühren zu erheben.
2. In begründeten Einzelfällen wird der Vorstand ermächtigt eine jährliche Umlage zu erheben. Die Höhe der Umlage darf 2/3 des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

§ 7 Fahrkostenzuschüsse

1. Mitglieder des Vorstandes können zu wichtigen Veranstaltungen, welche im Rahmen ihrer Aufgaben besucht werden müssen, einen Fahrkostenzuschuss erhalten. Die Höhe wird vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss festgelegt.
2. Diese Regelung kann durch den Vorstand auch auf andere Mitglieder des Vereines erweitert werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 13.04.2002 rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
2. Die **Änderung §2 Mitgliedsbeiträge** tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 20.04.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2014** in Kraft.
3. Die **Änderung §2 Pkt.4 Mitgliedsbeiträge und §4 Pkt.2 Ratenzahlung und Mahnung** tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 05.04.2014 **mit Wirkung zum 01.05.2014** in Kraft.
4. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand